

Dritte Änderungssatzung zur Beitragssatzung OGS Primarbereich vom 25. März 2026

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 24. März 2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung OGS Primarbereich vom 13. Mai 2019, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 15. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der „sicheren 13“ besteht nicht.“

2. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „38,00 €“ durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ist für die Kinder möglich, die an der OGS oder der „sicheren13“ teilnehmen. Für die Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag nach Anlage 2 erhoben. Ein Anspruch auf Teilnahme an der Ferienbetreuung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung, soweit Plätze vorhanden sind. Die Teilnahme ist grundsätzlich nur für ganze Wochen möglich. Eine Ferienbetreuung im Rahmen der „sicheren 13“ beschränkt sich auf die Oster-, Sommer- und Herbstferien. Einzelne schulfreie Tage und Brückentage bleiben ausgenommen.“

4. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„Monatliche Elternbeiträge		
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Monat
1	bis 27.000 Euro	37,00 Euro
2	27.000,01 Euro bis 38.000,00 Euro	64,00 Euro
3	38.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	94,00 Euro
4	50.000,01 Euro bis 62.000,00 Euro	126,00 Euro
5	62.000,01 Euro bis 74.000,00 Euro	155,00 Euro

6	74.000,01 Euro bis 86.000,00 Euro	183,00 Euro
7	86.000,01 Euro bis 98.000,00 Euro	208,00 Euro
8	98.000,01 Euro bis 110.000,00 Euro	229,00 Euro
9	über 110.000,00 €	242,00 Euro“

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle wie folgt neu gefasst:

„Täglicher Elternbeitrag – Ferienbetreuung		
Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Beitrag pro Tag
1	bis 27.000 Euro	6,00 Euro
2	27.000,01 Euro bis 38.000,00 Euro	8,00 Euro
3	38.000,01 Euro bis 50.000,00 Euro	10,00 Euro
4	50.000,01 Euro bis 62.000,00 Euro	12,00 Euro
5	62.000,01 Euro bis 74.000,00 Euro	14,00 Euro
6	74.000,01 Euro bis 86.000,00 Euro	16,00 Euro
7	86.000,01 Euro bis 98.000,00 Euro	18,00 Euro
8	98.000,01 Euro bis 110.000,00 Euro	20,00 Euro
9	über 110.000,00 €	22,00 Euro
10	„Sichere 13“	18,50 Euro“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 25. März 2026

gez.
Christian Pape
Bürgermeister